

(Segelflugausbildung)

Vereinbarung
zur Flugausbildung im Rahmen der ATO

Zwischen

Aero-Club | NRW e. V., Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg

- im Weiteren auch: Verband -

und

_____ - im Weiteren auch: Flugschüler -

unter Beteiligung des nachfolgenden Mitgliedsvereins im Verband:

Luftsportverein Dorsten e.V., Im Ovelgünne 20, 46282 Dorsten

- im Weiteren auch: Verein -

wird folgende Vereinbarung für die Teilnahme des Flugschülers an der Ausbildung geschlossen:

1. Anmeldung zur Teilnahme

Der Flugschüler meldet sich hiermit verbindlich zur Teilnahme an der folgenden Flugausbildung an: SPL

2. Leistungen des Verbandes

Der Verband verpflichtet sich, den Flugschüler im Rahmen der Approved Trainings Organisation (ATO) durch lizenzierte Fluglehrer auszubilden. Die Ausbildung findet im Verein unter Nutzung der Flugzeuge/Luftsportgeräte des Vereins statt.

3. Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausbildung sind:

- die nachgewiesene und während der Dauer der gesamten Ausbildung bestehende Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des DAeC NRW e. V. oder dem Verband selbst;
- die Erbringung der in der **Anlage 1** enthaltenen Nachweise gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

4. Ausbildungskosten, Auslagen

Die Ausbildung erfolgt im Rahmen der Leistungen des Verbandes und seiner Vereine kostenlos.

Der Verein kann die durch die Flugausbildung entstandenen Auslagen beim Flugschüler geltend machen. Diese sind dem Verein gemäß seiner Gebührenordnung zu erstatten. Zu den Auslagen zählen insbesondere die Kosten für den Betrieb des Flugzeugs sowie Start- und Landegebühren.

5. Versicherungsschutz

Der Verein bestätigt, dass für die Teilnahme am Flugunterricht die folgenden Versicherungen bestehen:

Sitzplatzunfallversicherung über Sporthilfe Unfallversicherung für Flugschüler die dem Verband als Mitglied gemeldet sind.

Es steht dem Schüler frei, sich zusätzlich zu versichern.

6. Ausschluss von der Ausbildung, Kündigung des Vertrages

Der Verband sowie der Verein sind berechtigt, den Flugschüler von der Ausbildung auszuschließen, wenn der Flugschüler in seiner Person oder in seinem Verhalten wichtige Gründe setzt, die die Teilnahme für den Verein und/oder den Verband unzumutbar erscheinen lassen. Des Weiteren ist der Ausschluss jederzeit zulässig, wenn die gesetzlich gegebenen Voraussetzungen für die Teilnahme am Flugunterricht entfallen. Der Ausschluss erfolgt durch Kündigung dieser Vereinbarung durch den Verein und/oder den Verband. Die Kündigung bedarf der Textform. Sie wirkt zugleich zugunsten und zulasten des mitzeichnenden Vereins.

Der Verein kann die vorliegende Vereinbarung ebenfalls schriftlich kündigen. In diesem Falle wird der Verband sich bemühen, für den Flugschüler einen anderen Verein zu finden, der diesen - ggf. bei Begründung einer Vereinsmitgliedschaft - weiter ausbildet. Ist dies nicht möglich, kann der Verband den Ausbildungsvertrag kündigen.

Der Verband kann den Vertrag des Weiteren in dem Falle kündigen, in dem die Ausbildungserlaubnis im Rahmen der ATO erlischt. Die Kündigung ist in diesem Falle jederzeit zulässig, Kündigungsfristen müssen nicht gewahrt werden.

7. Rücktritt von der Ausbildung

Der Teilnehmer kann jederzeit von der Ausbildung zurücktreten.

8. Gewährleistungen

Der Verband und der Verein gewährleisten nicht den erfolgreichen Abschluss der Flugausbildung. Sie erbringen die Ausbildung nach bestem Wissen und Gewissen und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Da die Ausbildung von den Leistungen, der Befähigung und der Lernbereitschaft des Flugschülers abhängig ist, kann ein Erfolg jedoch nicht gewährleistet werden.

9. Haftung

Der Flugschüler entbindet den Verein und den Verband für Schäden, die aus der Teilnahme am Flugunterricht bestehen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Verein oder den Verband oder einen ihnen zurechenbaren Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

Ausgenommen von der vorstehenden Enthaltungserklärung sind Schäden an Körper, Leben und Leib des Flugschülers. Hierfür haften der Verein und der Verband für jede schuldhaft Verursachung.

Anlage 1 Segelflugausbildung – Unterlagen gemäß Ausbildungshandbuch DAeC NRW e.V:

VOR Ausbildungsbeginn

- Identitätsnachweis
- Straffreiheitserklärung
- Zustimmung gesetzlicher Vertreter (NUR bei Minderjährigen)
- Zuverlässigkeitsüberprüfung (NUR für Motorsegler)

VOR dem ersten Alleinflug

- Medical; LAPL oder Klasse 2 (**EMPFOHLEN: VOR Ausbildungsbeginn**)

VOR behördlicher Theorieprüfung

- Empfehlung ATO (12 Monate gültig)
- Behördenführungszeugnis der Belegart „O“ beantragt
- Auszug aus dem Fahreignungsregister (FAER)

VOR praktischer Prüfung

- Ausbildungsnachweis Theorie/Praxis
- Behördenführungszeugnis der Belegart „O“ (falls älter als 12 Monate)
- Auszug aus dem Fahreignungsregister (FAER) (falls älter als 12 Monate)